

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH
ACHTBRÜCKEN GmbH**
hier: Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	02.09.2014

Beschluss:

Der Rat entsendet in die Aufsichtsräte der KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH und der AchtBrücken GmbH:

1.

.....
(Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW den Oberbürgermeister bzw. die/den von ihm vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) der Stadt Köln)

Des Weiteren entsendet der Rat folgende 4 Mitglieder in die Aufsichtsräte der KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH und der AchtBrücken GmbH:

2.

.....

3.

.....

4.

.....

5.

.....

Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Bei dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln, bei den anderen benannten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Die Stadt Köln ist am Stammkapital der KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH mit 89,93 % beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist der Westdeutsche Rundfunk Köln (WDR) mit einem Geschäftsanteil von 10,07 %.

Die für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder maßgebliche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages lautet:

§ 11**Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehört kraft Amtes der Kulturdezernent / die Kulturdezernentin der Stadt Köln an.
- (3) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden wie folgt entsandt:
 - vom Rat der Stadt Köln fünf Mitglieder,
 - vom WDR ein Mitglied.

An der AchtBrücken GmbH sind die Stadt Köln mit 51 % und die KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH mit 49 % beteiligt.

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der AchtBrücken GmbH besteht der Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern und ist personengleich mit dem Aufsichtsrat der KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH.

Die Benennung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln in Aufsichtsräten der beiden Gesellschaften endete – ungeachtet der Übergangsregelung – mit der Wahlzeit des bisherigen Rates. Es ist daher erforderlich, unverzüglich eine Neubesetzung der vakanten Aufsichtsratssitze vorzunehmen. Ersatzvertreter sind keine zu benennen.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gem. § 50 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Oberbürgermeisters bzw. der/des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Dies gilt auch für das Mandat des Kulturdezernenten / der Kulturdezernentin. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze einzusetzende Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf die verbleibenden 4 Sitze Anwendung.